OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604849/6/StB/BS

Datum:
Linz, 31. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der J S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R W, MSc, L, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.08.2021, GZ: BHLL/921100014617/21, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.01.2022 zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 09.08.2021, GZ: BHLL/921100014617/21, wurde über J S (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]), wegen einer Übertretung nach § 31 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 2 lit. e leg.cit. in Höhe von 100 Euro verhängt.

Der Bf wird darin angelastet, sie habe am 22.12.2020 im Gemeindegebiet S auf dem öffentlichen Weg mit der Parzelle Nr. x, KG. S am Grundstück Nr. x ein Straßenverkehrszeichen, nämlich das Hinweiszeichen „Privatweg“, in der Benützungsrichtung an der rechten Seite dieses Wegs unbefugt angebracht.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Anzeige und den eigenen Aussagen der Bf ergebe und die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen sei.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung der Bf mit einer Eingabe vom 09.09.2021 fristgerecht Beschwerde und führte zusammenfassend aus, dass inhaltliche Rechtswidrigkeit und mangelndes Verschulden der Bf vorliegen würden. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses sei aufgrund des angegebenen Tatorts rechtswidrig und das Hinweisschild beziehe sich auf den nicht-öffentlichen Weg. Beantragt wurden die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafhöhe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 03.11.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Am 17.01.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Bf samt rechtsfreundlicher Vertretung teilnahmen. Darüber hinaus wurde die Örtlichkeit durch den erkennenden Richter im Rahmen eines Lokalaugenscheins am 10.03.2022 besichtigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin der Gste. Nr. x, x, x und x, alle KG. und Gde. S (KG. und Gde. S gelten für sämtliche fortan angeführte Grundstücke). Zwischen den Gste. Nr. x, x und x verläuft Gst. Nr. x, das als öffentliches Gut im Eigentum der Stadtgemeinde S steht. Dieses Straßengrundstück verläuft ca. von Osten in westlicher Richtung und endet nach rd. 125 m im Wald. Der Verlauf dieses Grundstückes an der Kurve der Straße (Hausecke) ist durch zwei Grenzpunkte mit den Nummern x und x gekennzeichnet. In der Natur selbst ist kein Weg ersichtlich, der den in der Digitalen Katastralmappe (DKM) dargestellten Verlauf von GSt. Nr. x vom der Flucht der Hausecke (Gst. Nr. x) aus in westlicher Richtung nimmt.

Rund fünf Meter weiter nördlich verläuft ein (lt. Bf nicht öffentlicher) Weg in den Wald hinein, der laut Beschwerde auf dem GSt. Nr. x verläuft, welches im Eigentum der Bf steht. Dieser Weg verläuft relativ steil, ist nicht asphaltiert bzw. geschottert und auch mit Fahrrädern nicht befahrbar. Rechts von diesem Weg wurde lt. Anzeige vom 22.12.2020 ein Hinweiszeichen mit der Aufschrift „Privatweg“ aufgestellt.

II.2. Dieser Sachverhalt wurde von den Parteien auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen, der erkennende Richter hat sich ein Bild der Lage vor Ort gemacht. Die Bf hat das Aufstellen dieses Hinweiszeichens nie bestritten. Es bestehen jedoch Auffassungsunterschiede, wo das öffentliche Gut tatsächlich verläuft, wo das Hinweiszeichen tatsächlich aufgestellt wurde bzw. auf welches Grundstück sich das Hinweiszeichen bezieht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 1. Geltungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

(2) Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt dieses Bundesgesetz insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich auf diese Straßen nicht.

§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

[…]

§ 99 Strafbestimmungen

[…]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[…]

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,

[…]“

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw. 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

- wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet oder
- der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

III.3. Unbestritten handelt es sich bei dem von der Bf auf Gst. Nr. x aufgestellten Schild um ein Hinweiszeichen iSd § 31 StVO 1960. Es ist jedoch zumindest zweifelhaft, wo das öffentliche Gut (Gst. Nr. x) tatsächlich verläuft bzw. worauf sich das Hinweiszeichen tatsächlich bezogen hat. Da sich die behördliche Regelung und Sicherung des Verkehrs nach § 31 StVO 1960 nur auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erstreckt, handelt der Erhalter einer Straße ohne öffentlichen Verkehr nicht unbefugt, wenn er an dieser Straße etwa Straßenverkehrszeichen aufstellt (*Pürstl*, StVO-ON15.00 § 31 Anm. 4 (Stand 1.10.2019, rdb.at)).

III.4. In der Natur ist, bezogen auf die Lage des öffentlichen Guts in der DKM (GSt. Nr. x), keinerlei Weg ersichtlich. Sollte – unpräjudiziell einer etwaigen Grenzverlaufsfeststellung – der Weg tatsächlich dort im Wald verlaufen, kann man

der Bf nicht vorwerfen, dass diese ein sich auf Gst. Nr. x beziehendes Hinweiszeichen aufgestellt hat. Der durch das Schild gekennzeichnete (Privat-)Weg verläuft in rd. 5 m Entfernung und würde in diesem Fall rein auf den Privatgrundstücken der Bf mit den Nr. x und x verlaufen. In dieser Sachverhaltskonstellation hätte die Bf somit kein Hinweiszeichen betreffend einer Straße mit öffentlichem Verkehr unbefugt angebracht, dies bildet somit auch keine Verwaltungsübertretung.

III.5. Zur Strafbarkeit nach § 31 Abs. 1 StVO 1960 bzw. § 99 Abs. 2 lit. e leg.cit. genügt grds. Fahrlässigkeit. Sollte aber der von der Bf gekennzeichnete Weg aber – unpräjudiziell einer etwaigen Grenzverlaufsfeststellung – tatsächlich ident mit dem öffentlichen Gut auf Gst. Nr. x sein und dort verlaufen, dann ist das Vorliegen von die Strafbarkeit begründender Fahrlässigkeit zumindest insofern in Zweifel zu ziehen, wonach die Bf guten Gewissen davon ausgegangen ist, dass der in der Natur verlaufende Weg tatsächlich auf ihren Privatgrundstücken verläuft und eben keine Straße mit öffentlichem Verkehr darstellt. Demnach fehlt die subjektive Tatseite der Bf, wonach die Bf die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Ein strafbares Verhalten nach § 31 StVO 1960 ist der Bf demzufolge in beiden Fällen nicht anzulasten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Frage des unbefugten Aufstellens eines Hinweiszeichens nach § 31 StVO ist grds. nicht verallgemeinerungsfähig und im Einzelfall – wie im vorliegenden Sachverhalt – zu prüfen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha